

Bestattungen

Im Trauerfall führt der zuständige Pfarrer, die zuständige Pfarrerin mit den Hinterbliebenen ein seelsorgerliches Gespräch (Trauergespräch), bei dem auch der Tag der Bestattung und die Trauerfeier besprochen werden. Der Zeitpunkt der Bestattung ist rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. In der Regel übernimmt dies ein Bestattungsunternehmen. Die Verstorbenen können bis zu vier Tage in einer Ruhekammer der Friedhofskapelle auf dem benachbarten katholischen Friedhof aufgebahrt werden. Sie können dort nach Rücksprache mit dem Bestattungsunternehmen von den Trauernden aufgesucht werden.



Kapelle

Die Trauerfeier findet in der Regel in der Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof statt. Wird die Trauerbegleitung durch andere Pfarrer gewünscht, holen diese die Zustimmung der Gemeindepfarrer ein. Wird die Trauerfeier durch die Trauerfeier durch Vertreter einer anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft oder durch freie Redner gewünscht, müssen die Gemeindepfarrer zustimmen und die Friedhofsverwaltung unterrichtet werden.

Das Tragen des Sarges oder der Urne von der Kapelle zum Grab regelt der Bestatter durch die von ihm gestellten Sargträger.

Grabpflege

Nach der Bestattung ist der Grabschmuck innerhalb von sechs Wochen abzuräumen. Nach weiteren vier Monaten ist die Grabstelle, der Jahreszeit angepasst, herzurichten. Die Grabstätte ist entsprechend der Bestimmungen des Friedhofs als Stätte der Trauer, des Erinnerns und der Hoffnung angemessen zu pflegen. Auf die Gestaltung des Friedhofsteils und der benachbarten Gräber ist Rücksicht zu nehmen. Wird ein Grab trotz Aufforderung längere Zeit nicht gepflegt, ist die Friedhofsverwaltung nach gesetzter Frist berechtigt, das Grab im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Nutzungsberechtigten herzurichten oder abzuräumen und einzuebnen. Bei Ablauf der Nutzungszeit müssen die Bepflanzungen, der Grabstein, Fundamente, soweit vorhanden, auf dem Grab abgeräumt werden. Näheres ergibt sich aus der Friedhofsatzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

Grabmale

Für die Grabmale und Grabeinfassungen schreibt die Grabmal- und Bepflanzungsordnung Maße und Gestaltungen vor. Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen müssen die Vorsitzenden des Friedhofsausschusses und des Presbyteriums zustimmen. Die Zustimmung ist vor Vergabe des Auftrags an den Steinmetz schriftlich einzuholen. Die Nutzungsberechtigten sind für die Dauer der Nutzungszeit für die Standfestigkeit des Grabsteins verantwortlich. Erforderlichenfalls kann die Friedhofsverwaltung den Grabstein auf Kosten der Nutzungsberechtigten sichern lassen. Näheres regelt die Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

Ordnung auf dem Friedhof

Der Friedhof ist ein Ort der Trauer, des Gedenkens und des Hoffens. Alle, die den Friedhof betreten, sind verpflichtet, darauf Rücksicht zu nehmen. Fahrradfahren ist auf dem Friedhof nicht erlaubt. Hunde dürfen ausschließlich an der Leine mitgeführt werden.

Bestattungen

auf dem
Evangelischen
Friedhof
Urdenbach



Verkündigungsstätte

Der Friedhof ist ein Teil des evangelischen Gemeindelebens. Auf ihm geleiten die Angehörigen ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe und gedenken an den Gräbern der Bestatteten. Träger des Friedhofs ist die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach.

Der Friedhof ist bestimmt für die Bestattung der Gemeindeglieder und ihrer Angehörigen, darüber hinaus auch der Glieder und ihrer Angehörigen der evangelischen Kirchengemeinden Düsseldorf-Garath und Düsseldorf-Benrath.

Er ist ein Ort, an dem christlicher Glaube sichtbar bezeugt wird, dabei dient er auch der Erholung und der Klimapflege.

Geschichtliches Zeugnis

Im Friedhof spiegelt sich die Geschichte von Urdenbach wider. Seit 200 Jahren bestatten die Gemeindeglieder hier ihre Toten. Auf dem Friedhof befinden sich viele Gräber und Grabsteine von alten Urdenbacher Familien. An ihnen lässt sich noch heute die Entwicklung des alten Dorfs Urdenbach in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, in Kultur und im öffentlichen Leben verfolgen. Die Gemeinde weiß sich für die Bewahrung von historischen Gräbern und Grabdenkmälern auf dem Friedhof verantwortlich.



Gräber

Zur Wahl stehen Urnen- und Sarggräber in Form von Reihen-, Wahl- und Rasengräbern.

Reihengräber werden zum Zeitpunkt der Bestattung der Reihe nach ohne Auswahl eines bestimmten Platzes vergeben. Nutzungszeit und Ruhezeit betragen 25 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Nutzungszeit ist die Zeit, für die Angehörige das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwerben. Ruhezeit ist die Zeit, in der das Grab nicht geöffnet werden darf. Die Nutzungsberechtigten sind während der Nutzungszeit verpflichtet, die Grabstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.



Wahlgräber werden zum Zeitpunkt der Bestattung oder früher an einem Platz, den die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung wählen, vergeben. Wahlgräber können für einen oder mehrere Verstorbene (Familiengrab) erworben werden. In einem Wahlgrab können ein Sarg und zwei Urnen oder ohne Sarg bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre seit der letzten Bestattung. Die Nutzungszeit muss zur Einhaltung der Ruhezeit verlängert werden, wenn eine Bestattung nicht fünf



Jahre nach Erwerb der Grabstätte stattfindet. Sie kann um ein bis zu weiteren 30 Jahre verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätte während der Nutzungszeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Rasengräber sind auf einem besonderen Feld angelegt. Sie werden ausschließlich für eine Urnenbeisetzung der Reihe nach ohne Auswahl eines bestimmten Platzes vergeben. Die Gräber befinden sich auf einer gemeinsamen Rasenfläche und sind durch eine im Boden liegende Grabplatte in einheitlicher Form (Name, Geburts- und Sterbejahr) dem Verstorbenen zugeordnet. Grabschmuck kann an eine gemeinsame Stätte gelegt werden. Die Pflege der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

